



Entwurf Voranschlag für das Finanzjahr 2022, Auflage

Oberneukirchen, 30.11.2021

Kundmachung

Im Sinne des § 76 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Entwurf über den Voranschlag der Marktgemeinde Oberneukirchen für das Jahr 2022 von heute an eine Woche, das ist bis zum 07.12.2021, im Marktgemeindeamt Oberneukirchen zur öffentlichen Einsicht aufliegt und während der Amtsstunden eingesehen werden kann. Der Entwurf ist auch auf der Homepage der Marktgemeinde unter www.oberneukirchen.at abrufbar.

Etwaige Einwendungen gegen den Entwurf können innerhalb der oben angeführten Auflagefrist von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich beim Marktgemeindeamt eingebracht werden.

Angeschlagen:

30.11.2021

Abgenommen:

09.12.2021



Der Bürgermeister

DI Josef Rathgeb